

Inhalt

- §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- §2 Vereinszweck
- §3 Selbstlosigkeit
- §4 Mitgliedschaft
- §5 Mitgliedsbeitrag, Spenden, Zuschüsse
- §6 Ehrenmitgliedschaft
- §7 Organe des Vereins
- §8 Mitgliederversammlung
- §9 Vorstand
- §10 Stimmrecht, Beschlüsse
- §11 Vereins- und Rechnungsprüfung
- §12 Auflösung des Vereins, Vermögensanfall
- §13 Sonstiges

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Tanztheater Erfurt e.V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt eingetragen und hat seinen Sitz in Erfurt.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist:

1. Die Förderung von Tanz und Tanztheater in der Stadt Erfurt und Umgebung durch alle hierfür geeigneten (insbesondere künstlerischen, kulturellen und pädagogischen) Maßnahmen. Die kunstspartenübergreifende Arbeit hat dabei einen besonderen Stellenwert.
2. „Die Unterstützung von Personen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer i. S. von § 53 AO angewiesen sind.“
3. Die Förderung des Verständnisses für Tanz und Tanztheater und ihnen verwandten Kunstformen.
4. Die Schaffung einer professionellen Plattform für Tanztheater in Erfurt und Umgebung zum Zwecke der Bereicherung des Kunst- und Kulturlebens in Thüringen.
5. Die künstlerische Förderung im Nachwuchsbereich mit der Möglichkeit der studienvorbereitenden Ausbildung.
6. Die Zusammenarbeit mit und Beratung/Beteiligung von öffentlichen und nichtöffentlichen Instituten und Verbänden sowie von Einzelpersonen, Firmen und Unternehmen, die geeignet sind, den Standort Erfurt in künstlerischer oder kultureller Hinsicht zu fördern

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Abhalten von regelmäßigen Unterrichtseinheiten im Kinder, Jugend- und Erwachsenenbereich.
- b. „Integration, Inklusion, Förderung und tanzpädagogische Betreuung hilfsbedürftiger Personen im Tanzunterricht und Tanzkreis.“
- c. Tanztheaterproduktionen im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich, die zur öffentlichen Aufführung gebracht werden.
- d. Tanzpädagogische Angebote an öffentlichen Einrichtungen, z.B. Schulen, Jugendhäusern usw.
- e. Veranstaltung und Durchführung von Projekten, insbesondere Workshops, Seminaren und Wettbewerben, die geeignet sind, dem Vereinszweck zu dienen.
- f. Alle dem Vereinszweck dienlichen Unternehmungen. Hierzu gehören auch geeignete Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein darf Beteiligungen eingehen, die seinen gemeinnützigen Zwecken mittelbar und unmittelbar förderlich sind.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet zwischen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern (siehe §6).

1. Mitglieder
sind aktiv im Verein tätig. Jede natürliche Person (ggf. jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts) kann Mitglied werden. Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nur mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters (Erziehungs-berechtigten) Vereinsmitglied werden.
2. Fördermitglieder
sind solche Mitglieder, die nicht aktiv innerhalb des Vereins tätig werden, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Der Vorstand kann den Beitritt innerhalb von 3 Monaten durch Beschluss ablehnen. In diesem Fall gilt die Mitgliedschaft als von Anfang an nicht zustande gekommen. Die Ablehnung ist dem Betroffenen von einem Vorstandsmitglied mitzuteilen; Gründe brauchen nicht genannt zu werden.

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt
Dieser erfolgt durch formlose schriftliche Mitteilung an den Vereinsvorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende.
2. Ausschluss
Bei Verstößen gegen die Satzung, Verletzung der Vereinsinteressen u.ä. kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vom beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied mindestens 1 Woche vor Beschlussfassung in Kenntnis zu setzen. Dem Mitglied wird die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
3. Tod
bei natürlichen Personen (ggf. Auflösung bei juristischen Personen).

Mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod (ggf. der Auflösung), enden alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Ansprüche an das Tanztheater Erfurt e.V..

§5 Mitgliedsbeitrag, Spenden, Zuschüsse

1. Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt einen Jahresmitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie sonstige Regelungen (z.B. Aufnahmegebühr, Zahlungsweise) werden in einer Beitragsordnung festgelegt. Über diese entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

2. Spenden, Zuschüsse

Der Verein darf Spenden und Zuschüsse aus öffentlicher und nichtöffentlicher Hand annehmen.

§6 Ehrenmitgliedschaft

Mitgliedern und anderen Personen, die sich um die Förderung des Tanztheater Erfurt e.V. besondere Verdienste erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Über die Verleihung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

Das Ehrenmitglied in spe ist zur Ablehnung der Ehrenmitgliedschaft berechtigt.

Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der Mitglieder, brauchen aber keinen Beitrag zu zahlen.

Die Ehrenmitgliedschaft endet mit Tod, durch Aufgabe – ohne Angabe von Gründen jederzeit durch entsprechende schriftliche Erklärung dem Verein gegenüber - oder Aberkennung – durch Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie regelt alle Fragen der Vereinsarbeit, die nicht dem Vorstand übertragen wurden.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins erfordern und / oder wenn dies durch ein Zehntel der Mitglieder vom Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Zu den Mitgliederversammlungen wird durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der zu fassenden Beschlüsse mit einer Frist von 2 Wochen eingeladen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jeder Antrag eines Mitgliedes ist auf die Tagesordnung zu setzen. Er muss dem Vorstand mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht und begründet werden.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorstandsvorsitzenden und 1-4 Vereinsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; sie bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Grundsätzlich werden die Vereins- und Organämter ehrenamtlich ausgeübt. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten besteht aber die Möglichkeit, eine Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 bzw. 26a (Übungsleiter-/ Ehrenamts-pauschale) zu zahlen oder Ämter entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages auszuüben. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Das gilt auch für Vertragsbedingungen und Vertragsinhalte sowie für eine eventuelle Vertragsbeendigung.

Der Vorstand führt regelmäßig Vorstandssitzungen durch. Die Einladung zu diesen Sitzungen erfolgt mündlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse des Vorstandes werden im Protokoll der jeweiligen Sitzung festgehalten. Das Protokoll wird vom Protokollführer unterschrieben.

Der Verein kann für die Erfüllung bestimmter Aufgaben einen besonderen Vertreter bestimmen (z.B. Geschäftsführer, Künstlerischer Leiter). Beschlüsse darüber fasst auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§ 10 Stimmrecht, Beschlüsse

1. Stimmrecht

Ein Mitglied ist stimmberechtigt, sofern die Beschlussfassung nicht die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

Bei Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, fällt das Stimmrecht einem gesetzlichen Vertreter (Erziehungsberechtigten) zu.

Ehrenmitglieder haben Rede-, Antrags und Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, jedoch kein Antrags- oder Stimmrecht.

2. Beschlüsse

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung erfolgt im Regelfall offen. Abweichende Abstimmungsverfahren müssen auf Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Zu Änderungen des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse werden unter Angabe der Stimmverhältnisse im Protokoll der Mitgliederversammlung festgehalten. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.

§ 11 Vereins- und Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Kassenprüfer/in. Ihr/Ihm obliegt gemeinsam mit dem Schatzmeister am Ende des Geschäftsjahres die Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung und die Berichterstattung darüber an die Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins, Vermögensanfall

1. Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein derartiger Beschluss kann nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen wurde. Zum Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

2. Vermögensanfall

Bei Auflösung und/oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vereinsvermögen an das Jugendtheater „Die Schotte e.V.“ in Erfurt zur ausschließlichen Verwendung für steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke.

§ 13 Sonstiges

Die Rechte an den erarbeiteten Tanztheaterproduktionen verbleiben beim Urheber/Choreografen.